Zeitschrift: Schweizer Ingenieur und Architekt

Herausgeber: Verlags-AG der akademischen technischen Vereine

Band: 104 (1986)

Heft: 9

Artikel: Das Berufsbild des ASIC-Ingenieurs: das revidierte Standesrecht der ASIC

Autor: Hess, Urs

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-76083

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 15.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Das Berufsbild des ASIC-Ingenieurs

Das revidierte Standesrecht der ASIC

Von Urs Hess, Luzern

Das Treuhand- und Vertrauensverhältnis zum Auftraggeber verlangt vom Ingenieur neben besten beruflichen Fähigkeiten vor allem auch persönliche Integrität und Verantwortungsbewusstsein. Dieses Vertrauensverhältnis muss sich auf die Unabhängigkeit und Loyalität des Ingenieurs abstützen können. Zudem soll der Auftraggeber die Gewissheit haben, dass sein Ingenieur nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit arbeitet. Mit der Revision des Standesrechts hat die ASIC diese berufsethischen Postulate neu und präziser formuliert. Die bisher verstreuten Standesregeln sind in einer Standesordnung, welche auch den Auftraggebern zugänglich ist, zusammengefasst worden. Die neugeschaffene Standeskommission überwacht als unabhängige Instanz die Durchsetzung und Verwirklichung des Standesrechts. Das neue, schlagkräftigere Instrumentarium soll den ASIC-Ingenieuren helfen, in Zukunft vermehrt einen Qualitäts- statt einen Preiswettbewerb führen zu können.

Das Vertrauen des Bauherrn

Mehr als bei jedem andern Vertragstyp muss zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer ein Vertrauensverhältnis bestehen. Dies folgt aus der Tatsache, dass der Beauftragte, also der Ingenieur, nicht für einen bestimmten, inhaltlich im voraus eindeutig definierten Erfolg, sondern nur für pflichtgemässes und sorgfältiges Handeln einzustehen hat. Dementsprechend ist seine Kontrolle schwierig und seine Verantwortlichkeit in der Praxis eher gering. Dieser Tatsache sind sich die Bauherren als Auftraggeber oft zuwenig bewusst, wenn sie die Konkurrenz zwischen den einzelnen Architekten und Ingenieuren mehr als Preis- (Honorar-) und weniger als Qualitätswettbewerb ansehen. In dieser Situation ist es die Aufgabe der Fachverbände, durch geeignete standesrechtliche Vorschriften das qualitative Element zu fördern und die Auftraggeber vermehrt auf diese Qualitätskomponente hinzuweisen.

Der Anstoss zur Revision

Die ASIC hatte schon bisher ein recht strenges Standesrecht. Die einzelnen Standesregeln waren aber an verschiedenen Stellen in den Statuten enthalten und nirgends klar und übersichtlich zusammengefasst. Diesen Mangel galt es zu beheben. Anstoss zur Revision des Standesrechts gab auch die Erkenntnis, dass das Berufsbild des ASIC-Ingenieurs den veränderten kommerziellen und technischen Bedingungen bei der Berufsausübung angepasst werden musste. Es galt, den statutarischen Auftrag ernst zu nehmen und den ASIC-Mitgliedern eine lebensfähige Form der Berufsausübung in der gewandelten Wirtschafts- und Gesellschaftsstruktur sicherzustellen. Gleichzeitig bestand das Bedürfnis, die Durchsetzung des Standesrechts und die Entscheidung standesrechtlicher Streitfragen, welche bisher Sache des Vorstandes waren, neu einer unabhängigen Instanz zu übertragen, um auch dem Auftraggeber die Möglichkeit zu geben, sich an diese Instanz zu wenden.

Die Unabhängigkeit

Im Zentrum des alten ASIC-Standesrechts stand die Unabhängigkeit des Ingenieurs. Diese Grundforderung wird beibehalten. Sie wurde aber aufgrund der Interessen des Auftraggebers kritisch überprüft und entsprechend flexibler, exakter und griffiger formuliert. Vor der Revision war den ASIC-Mitgliedern jegliche unternehmerische Tätigkeit und insbesondere auch jegliche Beteiligung an einem Unternehmen der Baubranche generell verboten. Es wurde keine Rücksicht darauf genommen, ob eine derartige Verbindung in einem konkreten Fall überhaupt die Gefahr der Befangenheit herbeiführen könnte. Umgekehrt gab es im alten Standesrecht keine Bestimmung, welche sich mit den Befangenheitsfällen befasste, die auf andern Gründen, nämlich auf verwandtschaftlichen, freundschaftlichen sowie gesellschaftlichen, politischen und militärischen Beziehungen beruhen. Die neue Standesordnung lässt dem ASIC-Ingenieur grundsätzlich die Möglichkeit, sich unternehmerisch zu betätigen und sich an Unternehmen zu beteiligen. Zudem macht die schwankende Gerichtspraxis den Ingenieur zum Teil gegen seinen Willen zum Unternehmer. Das überholte Postulat der absoluten Unabhängigkeit der ASIC-Mitglieder wurde somit fallengelassen. Es wurde aber nicht ersatzlos gestrichen, sondern durch eine griffigere Regelung ersetzt, welche den Interessen des Auftraggebers besser Rechnung trägt. Die Standesordnung verpflichtet nämlich die ASIC-Mitglieder, den Auftraggeber in allen Fällen rechtzeitig über mögliche Befangenheiten zu informieren, welche sich insbesondere aufgrund verwandtschaftlicher, freundschaftlicher oder geschäftlicher Beziehungen ergeben könnten. Damit wird der Auftraggeber in die Lage versetzt, selber in Kenntnis der allenfalls relevanten Beziehungen seines Beauftragten zu entscheiden, ob er seinem Ingenieur weiter vertrauen und am Auftrag festhalten will oder nicht. Die Gefahr einer möglichen Befangenheit muss nämlich nicht notwendigerweise zum Abbruch der Geschäftsbeziehungen führen; vielmehr ist es häufig so, dass bestimmte Beziehungen des Beauftragten auch für den Auftraggeber gewisse Vorteile mit sich bringen. Entscheidend ist in diesem Zusammenhang aber, dass sich die ASIC-Mitglieder nach wie vor verpflichten, sich ausschliesslich durch den Auftraggeber honorieren zu lassen. Es ist also unzulässig und standeswidrig, von Dritten Provisionen oder Vergünstigungen anzunehmen. Wie schon bisher ist den ASIC-Ingenieuren auch weiterhin jegliche Vertretertätigkeit verboten, weil sich diese mit dem unbedingten Postulat der objektiven Beratung nicht vereinbaren lässt.

Fachliche Qualität

Selbstverständlich verlangt die ASIC von ihren Mitgliedern weiterhin überdurchschnittliche fachliche Qualitäten. Die ASIC-Ingenieure müssen entweder ein Diplom einer schweizerischen Hochschule besitzen, im schweizerischen Register A der Ingenieure und Architekten eingetragen sein oder eine gleichwertige Ausbildung nachweisen können. Dies allein genügt aber nicht. Für die Mitgliedschaft in der ASIC werden acht Jahre Berufserfahrung vorausgesetzt, wovon der Bewerber mindestens drei in einer leitenden oder beratenden Stellung mit entsprechender Verantwortung gearbeitet haben muss. Durch geeignete Vorschriften über die möglichen Formen der Betriebsfüh-

rung wird auch sichergestellt, dass der ASIC-Ingenieur persönlich die Verantwortung in seinem Betrieb trägt.

Objektive Beratung

Der Bauherr hat Anspruch darauf, dass er vom beauftragten Ingenieur kritisch und objektiv beraten wird. Er muss darauf vertrauen können, dass sein Beauftragter ihm nach bestem Wissen und Gewissen eine optimale Lösung vorschlägt. Die ASIC-Standesordnung schafft die dafür notwendigen Voraussetzungen.

Wirtschaftlichkeit

Besonderes Gewicht hat die ASIC auf das neue Element der Wirtschaftlichkeit gelegt, das nun ausdrücklich als Postulat in die Standesordnung aufgenommen worden ist. Die Verpflichtung zur Wirtschaftlichkeit bedeutet nicht, dass der ASIC-Ingenieur einfach die billigste Lösung anstreben soll. Vielmehr muss er versuchen, unter Berücksichtigung aller konkreten Faktoren, eine auf lange Sicht kostengünstige Lösung zu treffen. Das Postulat der Wirtschaftlichkeit verlangt vom Ingenieur somit Phantasie und Kreativität, aber auch kommerzielles Denken. Wirklich wirtschaftliche Lösungen kann aber offensichtlich nur ein Ingenieur vorschlagen, der im Sinne der oben beschriebenen ASIC-Postulate fachlich qualifiziert und unabhängig ist.

Die Standeskommission

Eine Standesordnung eines Fachverbandes ist lediglich dann griffig und schlagkräftig, wenn auch das nötige Instrumentarium vorhanden ist, um sie durchzusetzen. Die ASIC verfügt nun neu mit der Standeskommission über eine vom Vorstand unabhängige Instanz, welche die Einhaltung des Standesrechts überwacht. Neu ist insbesondere, dass sich nicht nur ASIC-Mitglieder an diese Standeskommission wenden können, sondern auch Auftraggeber berechtigt sind, allfällige Klagen gegen ASIC-Mitglieder bei ihr anzubringen. Verletzungen des Standesrechts kann die Standeskommission mit Disziplinarstrafen ahnden. Unter anderem ist auch eine Konventionalstrafe bis Fr. 10 000.– vorgesehen. Das ASIC-Standesrecht besteht somit nicht bloss aus sanktionslosen Wünschen.

Das Selbstverständnis der ASIC-Ingenieure

Das neue Standesrecht beruht auf einem verantwortungsbewussten Selbstverständnis der ASIC. Ihre Mitglieder wollen auf dem Markt der Baudienstleistungen durch besondere Qualität hervortreten und dem Auftraggeber die Gewissheit geben, dass sie für ihn loyal und objektiv technisch und wirtschaftlich optimale Lösungen suchen.

Adresse des Verfassers: *Dr. U. Hess*, Rechtsanwalt und Notar, Stadthausstrasse 6, 6003 Luzern.

ASIC im Überblick

Der Schweizerischen Vereinigung Beratender Ingenieure ASIC gehören etwa 250 Ingenieure, Planer und Naturwissenschafter mit ihren Unternehmen an. Die Mitglieder der Vereinigung verwenden den geschützten Titel «Beratender Ingenieur ASIC». Dieser Titel ist für die Auftraggeber ein Gütezeichen und für die Mitglieder eine Verpflichtung auf die Grundsätze der Vereinigung.

Grundsätze

Hochstehende Leistungen

Die Statuten der Vereinigung Beratender Ingenieure mit ihren Aufnahmekriterien bezüglich Ausbildung und beruflicher Erfahrung gewährleisten, dass die Unternehmen der ASIC-Mitglieder Dienstleistungen erbringen, die höchsten fachlichen Anforderungen entsprechen. Der Weiterbildung der ASIC-Mitglieder wird grosses Gewicht beigemessen.

Persönliche Integrität

Die Mitglieder der ASIC verstehen darunter nicht nur die selbstverständliche Ehrenhaftigkeit, sondern vor allem auch die Wahrnehmung der ihnen übertragenen Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen. Ebenso gehören dazu ein hohes Verantwortungsgefühl und das sensible Bewusstsein für Umwelt und Gesellschaft.

Unabhängige Berater

Die Mitglieder der ASIC üben ihre beratende Tätigkeit unabhängig aus. Sie sind frei von jeder Beeinflussung durch Unternehmungen und Lieferanten. Beurteilungen erfolgen objektiv und unvoreingenommen. Für ihre Leistungen lassen sie sich ausschliesslich durch den Auftraggeber honorieren.

Loyale Treuhänder

Die Mitglieder der ASIC verstehen sich in jedem Falle als Treuhänder ihrer Auftraggeber, deren Interessen sie im Sinne grösstmöglicher Loyalität wahren.

Leistungsbereiche

Die Schweizerische Vereinigung Beratender Ingenieure ASIC umfasst folgende Fachrichtungen:
- Bauingenieure;
- Elektro-, Maschinen- und Betriebsingenieure;
- Kultur-, Vermessungs- und Forstingenieure;
- Geologen und Geotechnik-Ingenieure;
- weitere Naturwissenschafter.

Diese Spezialisten erbringen freiberuflich Dienstleistungen im Ingenieur- und Planungsbereich sowie in den Naturwissenschaften:
- Beratungen, Begutachtungen und Schätzungen;
- Bearbeitung von baulichen Problemen allgemeiner und interdisziplinärer Natur;
- Ausarbeitung von Projekten und Leitung der Ausführung;
- Beaufsichtigung und Abnahme von Bauten und technischen Lieferungen;
- Schiedsrichterliche Tätigkeit.

Mitgliederprofil

Die Mitglieder der Schweizerischen Vereinigung Beratender Ingenieure ASIC haben sich darüber ausgewiesen, dass sie
- im Besitz des Ingenieurdiploms einer schweizerischen Hochschule oder eines gleichwertigen Ausweises sind oder
- im schweizerischen Register A der Ingenieure und Architekten eingetragen sind;
- während mindestens 8 Jahren eine praktische Tätigkeit als Ingenieur ausgeübt haben, wovon mindestens 3 Jahre als beratender Ingenieur oder als Ingenieur in leitender Stellung mit entsprechender Verantwortung;
- Schweizer sind oder seit mindestens 5 Jahren in der Schweiz Wohnsitz haben und ebenso lang den Ingenieurberuf als selbständig erwerbender Ingenieur ausgeübt haben;
- bereit sind, nach der Standesordnung der ASIC zu handeln;
- Alleineigentümer oder Teilhaber eines Ingenieurbüros sind und nach den Grundsätzen der ASIC handeln;
- ihren Mitarbeitern fortschrittliche Anstellungsbedingungen gewähren (schweizerischer Gesamtarbeitsvertrag).

Die ASIC-Mitglieder verfügen über eine leistungsfähige Berufshaftpflichtversicherung, die bei Bauingenieuren 10 Millionen Franken pro Schadenfall abdeckt.

Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle der Schweizerischen Vereinigung Beratender Ingenieure ASIC steht Auftraggebern und anderen Interessenten zur Verfügung bei der Auswahl geeigneter Experten oder Beauftragter für Industrie, Verwaltungen, öffentliche Körperschaften, Private, Banken, Gerichte usw.

Bei der Geschäftsstelle können die Statuten der Vereinigung, die Standesordnung sowie das Mitgliederverzeichnis bezogen werden.

Beschwerden wegen Verletzung der Standesordnung nimmt die Geschäftsstelle zuhanden der Standeskommission entgegen.

Geschäftsstelle:
Schweizerische Vereinigung
Beratender Ingenieure ASIC
Jupiterstrasse 45/207
Postfach 95
3000 Bern 15
Telefon 031/32 32 12